

708 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

12. 1. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem Schenkungen an die Stiftung „Islamisches Zentrum“ von der Schenkungssteuer befreit werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Schenkungen ausländischer Staaten (Staatsoberhäupter oder Regierungen) an die Stiftung „Islamisches Zentrum“ mit dem Sitz in Wien, die unmittelbar zu ihrer Errichtung oder ihrer Erhaltung dienen, sind von der Schenkungssteuer befreit.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist ab dem Zeitpunkt und insolange zu gewähren, als diese Stiftung zum Zwecke der religiösen, kulturellen und sozialen Betreuung der in Österreich lebenden Personen mohammedanischen Glaubens sowie zur Festigung und Vertiefung der Kenntnis der islamischen Kultur und Denkart besteht.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Bereits im Jahre 1964 ist seitens der Botschaften einiger islamischer Staaten an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Wunsch herangetragen worden, in Wien ein „Islamisches Zentrum“ zu errichten, das der kulturellen und religiösen Betreuung insbesondere der an Wiener Hochschulen inskribierten Studenten mohammedanischen Glaubens dienen soll. Aus allgemeinen außenpolitischen Erwägungen wurde dieser Gedanke seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten aufgegriffen und in der Folge die rechtlichen Grundlagen eines solchen Vorhabens mit den zuständigen Zentralstellen und dem Land Wien abgeklärt. Für die wohlwollende Aufnahme dieses Wunsches war darüber hinaus auch der Umstand maßgebend, daß schon in anderen europäischen Hauptstädten wie London und Paris derartige Islamische Zentren geschaffen wurden und daß Wien im Hinblick auf die bedeutsame traditionelle Orientalistik hier nicht zurückstehen sollte.

In der Folge hat ein von den in Wien akkreditierten Missionschefs der Vereinigten Arabischen Republiken, Indonesiens, des Iraks, Irans, Libanons, Pakistans und Saudi-Arabiens ins Leben gerufenes Kuratorium das Vorhaben hinsichtlich seines Zweckes präzisiert und nach eingehender Erwägung verschiedener Möglichkeiten der rechtlichen Grundlage für ein solches Vorhaben einvernehmlich mit den österreichischen Zentralstellen und dem Land Wien die rechtliche Form einer Stiftung gewählt.

Da die Errichtung und die Erhaltung dieser Stiftung in erster Linie durch unentgeltliche Zuwendungen erfolgen soll, bestand Einverständnis darüber, daß für diese Zuwendungen, soweit sie von ausländischen Staatsoberhäuptern oder Regierungen erfolgen; Abgaben nicht erhoben werden sollen, damit die Stiftung in den vollen Genuss dieser Zuwendungen kommt. Da Eingangsabgaben für Schenkungen ausländischer Staatsoberhäupter oder Regierungen schon auf Grund der bestehenden Gesetze nicht zu erheben sind, soll das vorliegende Bundesgesetz auch eine Befreiung von der Schenkungssteuer für derartige Zuwendungen schaffen. Ausschließlich dieser Absicht trägt das vorliegende Bundesgesetz Rechnung, wie aus dem Wortlaut des § 1 dieses Bundesgesetzes zu entnehmen ist.

Der durch dieses Bundesgesetz zu erwartende Entgang an Schenkungssteuer kann auch nicht annähernd geschätzt werden, da die Höhe der befreiten Schenkungen im voraus nicht feststeht. Im Hinblick auf den eingeschränkten Verwendungszweck für die befreiten Schenkungen ist jedoch anzunehmen, daß der Entgang an Schenkungssteuer ziffernmäßig nicht von Bedeutung sein wird. Hiezu ist noch zu bemerken, daß durch den Bestand der Stiftung in Österreich laufend Abgaben anfallen werden, für die eine Befreiung in den Abgabengesetzen nicht vorgesehen ist.